

14/11

6. April 2011

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Studienordnung für den Bachelorstudien- gang Facility Management der Beuth Hochschule für Technik Berlin und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 21. Januar 2011 und 14. Juli 2010	197
Prüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang Facility Management der Beuth Hochschule für Technik Berlin und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 21. Januar 2011 und 14. Juli 2010	224

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

BEUTH HOCHSCHULE FÜR TECHNIK BERLIN

und

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Studienordnung**

für den Studiengang

Facility Management

(StO FM-B.Sc.)

Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.)

Für die Beuth Hochschule:

Auf Grund von § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches IV der Beuth Hochschule für Technik Berlin (Beuth Hochschule) am 21. Januar 2011 die folgende Studienordnung für den Studiengang Facility Management erlassen: *

Für die HTW Berlin:

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 2 (Ingenieurwissenschaften II) der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 14. Juli 2010 die folgende Studienordnung für den Studiengang Facility Management beschlossen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vergabe von Studienplätzen, Zulassung
- § 3 Zulassungsvoraussetzung und fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Art und Umfang des Lehrangebot, Studienorganisation
- § 7 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes
- § 8 Praxisphase
- § 9 Studienberatung
- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- § 12 Außer-Kraft-Treten

* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 04.03.2011

Anlagen

- Anlage 1: Regelstudienplan und Leistungspunktebewertung des Bachelorstudienganges Facility Management
 - Anlage 2: Liste der Wahlpflichtmodule
 - Anlage 3: Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Praxisphase
 - Anlage 4: Liste der anzuerkennenden Berufsabschlüsse für Bewerber nach §11 BerlHG
 - Anlage 5: Ermittlung der Messzahl für Bewerber nach § 11
 - Anlage 6: Lernergebnisse und Kompetenzen für jedes Modul des Bachelorstudienganges Facility Management
-

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, des Bachelorstudienganges Facility Management, die ab dem 01. April 2011 immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Facility Management, die vor dem 01. April 2011 immatrikuliert wurden und durch Studienverzug Module gemäß § 10 Übergangsregelungen zur Studien- und Prüfungsordnung vom 1./13. April 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/05), zuletzt geändert am 8./14. Februar 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 16/07), absolvieren müssen.
- (3) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management in der jeweils gültigen Fassung und durch die Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vergabe von Studienplätzen, Zulassung

- (1) Die Vergabe der Studienplätze richtet sich im Falle der Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und nach der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bewerbung und Immatrikulation erfolgen bei der HTW Berlin und gelten gleichzeitig für die Beuth Hochschule (Doppelimmatrikulation). Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden die Kooperationsrechte an der HTW Berlin, von der sie verwaltungsmäßig betreut werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung und fachgebundene Studienberechtigung

- (1) Zu den Zulassungsvoraussetzungen gehören entweder die allgemeine Hochschulreife oder die fachlich ausgerichtete Fachhochschulreife.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen ohne Hochschulberechtigung können nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert werden. Für diese Bewerber und Bewerberinnen sind insbesondere die in Anlage 4 aufgeführten abgeschlossenen Berufsausbildungen geeignet. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als den aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin des Studienganges Facility Management.

- (3) Die vorläufige Immatrikulation richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Die Quote in zulassungsbeschränkten Studiengängen beträgt für Bewerber mit einer fachgebundenen Studienberechtigung nach § 11 BerlHG zehn von hundert der für den Studiengang Facility Management festgesetzten und um die Zahl der bevorzugt zuzulassenden Bewerber verminderten Zulassungszahl. Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt aufgrund ihrer Eignung für den Studiengang Facility Management. Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch eine Messzahl bestimmt, die sich aus dem Ergebnis des Realschulabschlusses oder einer gleichwertigen Schulbildung und aus dem Ergebnis des Abschlusses der geeigneten Berufsausbildung bzw. aus dem Ergebnis einer der weiteren in § 11 genannten beruflichen Fortbildungen ermittelt. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Facility Managements erfolgt praxisorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Beruhend auf einem breiten fachbezogenen Wissen soll insbesondere das ganzheitliche Denken und Handeln in Prozessen und Zusammenhängen vermittelt werden.
- (2) Allgemeines Studienziel ist die Befähigung zu systematisch-methodischer, selbstständiger und kritischer Herangehensweise an die Lösung der wirtschaftlichen und ingenieurmäßigen Managementaufgaben sowie die Stärkung der sozialen Kompetenz.
- (3) Fachbezogenes Studienziel ist die Erlangung der Berufsqualifikation. Dazu gehört der Erwerb gründlicher Kenntnisse und Fähigkeiten
- zur Planung und Durchführung von Maßnahmen der Immobilienbewirtschaftung,
 - des Controllings,
 - der sachgerechten Beratung von Bauherr, Bauwerksnutzer und –betreiber und Investor,
 - der marktgerechten Einschätzung des Bauwerkspotentials und seiner Verbesserung,
 - der sachgerechten Einschätzung des technischen und baulichen Gebäudezustandes, seiner Erhaltung und Modernisierung,
 - der Analyse und Optimierung der wirtschaftlichen, technischen und infrastrukturellen Facility Management Prozesse,
 - des Einsatzes der geeigneten Werkzeuge und Methoden aus dem Bereich des Management, der Technik und der Informationsbearbeitung,
 - zur Gestaltung des Umfeldes der Immobilienbenutzer mit dem Ziel der Schaffung optimaler Randbedingungen für Arbeit, Wohnen und/oder Freizeit,
 - zur Führung und Motivation von Teams und zur Moderation zwischen allen am Facility Management Beteiligten und
 - zur kundenorientierten Organisation und Steuerung von Dienstleistungen im Facility Management.
- (4) Die Fremdsprachenausbildung und die eventuelle Durchführung von Wahlpflichtveranstaltungen in englischer Sprache dienen der Förderung der Sprachkompetenz.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das vierte Semester beinhaltet schwerpunktmäßig eine Praxisphase.
- (2) Die ersten drei Semester sind schwerpunktmäßig der anwendungsbezogenen Grundlagenausbildung gewidmet.
- (3) Im vierten bis sechsten Semester werden schwerpunktmäßig berufsqualifizierende Fertigkeiten vermittelt.
- (4) Im zweiten Teil des sechsten Studiensemesters ist die Bachelorarbeit anzufertigen und die mündliche Prüfung (Kolloquium) abzulegen.

§ 6 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation

- (1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Das Lehrangebot ist modularisiert.
- (3) In den Modulen sollen detailliert zu beschreibende Fach- und Schlüsselkompetenzen erworben werden. Maßgeblich für die Zusammensetzung eines Moduls ist die Teilqualifikation, die durch das Absolvieren dieses Moduls erlangt werden soll. Module können als Blockveranstaltung innerhalb einer definierten Zeitspanne oder über den Verlauf eines Semesters abgehalten werden.
- (4) Der zeitliche Umfang eines Moduls ergibt sich aus dem Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden für Präsenzveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, schriftliche Ausarbeitungen und weitere studienbezogene Aufgaben. Für ein einsemestriges Modul werden in der Regel fünf Leistungspunkte vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht kalkulatorisch 30 Arbeitsstunden. Ein Studienjahr umfasst immer 60 Leistungspunkte.
- (5) Die Beschreibung der Module erfolgt in der Anlage 6 mit dem Titel "Modulbeschreibung für den Bachelorstudiengang Facility Management".
- (6) Das Studium wird im Einzelnen nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 durchgeführt. Anlage 1 enthält die Modulbezeichnung, den Studienumfang sowie die zu vergebenden Leistungspunkte der Module.
- (7) Leistungspunkte werden nur bei mindestens ausreichenden Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Modul vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (8) In Anlage 2 sind die Wahlpflicht-Module aufgelistet. Welche Module davon angeboten werden, beschließt die Gemeinsame Kommission des Studiengangs rechtzeitig vor Semesterbeginn.

§ 7 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

- (1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodule (AWE) beträgt 10 Leistungspunkte.
- (2) In den AWE-Modulen ist ein Umfang von 8 Leistungspunkten als Fremdsprachenausbildung enthalten. Sie dient der Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse in der englischen Sprache oder einer anderen Fremdsprache (siehe Modulbeschreibung Fremdsprachen). Das AWE-Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement“ umfasst 2 Leistungspunkte.
- (3) Gemäß Abs. 2 können Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einer anderen Sprache als Deutsch erhalten haben, 8 Leistungspunkte in Deutsch als Fremdsprache (Mittelstufe 3 und Oberstufe 1) erwerben.

§ 8 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist in der zweiten Hälfte des 4. Studiensemester angeordnet. Sie hat eine Dauer von insgesamt 10 Wochen und ist als Vollzeitpraktikum konzipiert.
- (2) Die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Praxisphase sind der Anlage 3 dieser Studienordnung zu entnehmen.

§ 9 Studienberatung

- (1) Die Studienfachberatung obliegt der Gemeinsamen Kommission. Grundsätzlich ist die individuelle Studienberatung Aufgabe aller Lehrenden. Sie sollen die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Arbeitstechniken, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und der Prüfungen unterstützen.
- (2) Darüber hinaus bestellt die Gemeinsame Kommission eine hauptamtliche Lehrkraft zum/zur Beauftragten für die besondere Studienfach- und Prüfungsberatung, die mit der Zentralen Studienberatung zusammenarbeitet, um insbesondere Studienbewerberinnen und –

bewerbern, Hochschulwechslerinnen und –wechslern sowie in besonderen Fällen spezielle Informationen anzubieten.

- (3) Studierende, die nach zwei Fachsemestern nicht 40 Leistungspunkte des Studienplans erfolgreich absolviert haben, müssen an einer besonderen Studienberatung teilnehmen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb des 3. Fachsemesters nach, werden sie exmatrikuliert.

§ 10 Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende, welche in Studienverzug geraten sind und Module nach der vorangegangenen Bachelorstudien- bzw. Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Facility Management vom 1./13. April 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/05), zuletzt geändert am 8./14. Februar 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 16/07), **NICHT** mehr angeboten werden, müssen als Äquivalent nachfolgend aufgeführte Module der neuen Studien- und Prüfungsordnung vom 21.01.2011/14. Juli 2010 absolvieren.
- (2) Über die hier nicht ausgeführten Module der auslaufenden Studienordnung gem. Abs. 1 entscheidet die Gemeinsame Kommission des Bachelorstudienganges Facility Management auf schriftlichen Antrag des Studierenden bis spätestens vor Beginn der jeweiligen Prüfungsanmeldung.
- (3) Module der auslaufenden Studienordnung, welche aus einer oder mehreren Units – gekennzeichnet mit ‚*‘ – bestehen und das Modul noch nicht bestanden und nunmehr nicht mehr angeboten wird, ist durch das entsprechende Modul aus der Äquivalenzliste zu ersetzen, wobei die Note des Leistungsnachweises im Äquivalenzmodul übernommen und alle ‚bestandenen‘ und ‚nicht bestandenen‘ Unitnoten ersetzt werden.

Module der Studienordnung vom 1./13. April 2005	LP	Nr.	Module der Studienordnung vom 21.01.2011/14. Juli 2010	LP
Mathematik	5	H5	Mathematik	5
Angewandte Naturwissenschaften I *	5	B4	Physik im FM	4
Einführung in die Technischen Gebäudeanlagen *	5	B6	Technische Gebäudeausrüstung 1	5
Einführung in die Informatik	5	H2	Einführung in die Informatik	4
Einführung in das Facility Management	5	B1	Einführung in das Facility Management	5
Fremdsprachenmodul WP, 1. Semester	5	H13	1. Fremdsprache	4
Angewandte Naturwissenschaften II *	5	B10	Energieeffizienz von Gebäuden und effiziente Betriebsprozesse	6
Auslegung Technischer Gebäudeanlagen	5	B12	Technische Gebäudeausrüstung 2	5
Angewandte Informatik*	5	H9	Datenmodellierung und Datenbanken	5
Grundlagen der Immobilienwirtschaft	5	H11	Immobilienwirtschaft und Immobilienrecht	5
Wirtschaft und Recht I *	5	B18	BWL sowie öffentliches und privates Baurecht im FM	6
Fremdsprachenmodul WP, 2. Semester	5	H19	1. Fremdsprache	4
Bauplanung *	5	B3	FM gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte	5
Graphische Datenverarbeitung und CAD	5	H8	Graphische Datenverarbeitung und CAD	5
Informationssysteme und Funktionsplanung *	5	H16	Betriebliches Informationsmanagement	5
Wirtschaft und Recht II *	5	H20	Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung	5
Praxisphase (10 Wochen)	15	HB34	Praxisphase	15

Module der Studienordnung vom 1./13. April 2005	LP	Nr.	Module der Studienordnung 21.01.2011/14. Juli 2010	LP
Technisches Gebäudemanagement	5	B24	Technisches Gebäudemanagement	5
Kosten- und Wertermittlung *	5	H25	Kosten und Controlling im FM	5
Wahlpflichtmodul I (WP I) *	5	B33	Wahlpflichtmodul (verschieden zu WP II)	4
Wahlpflichtmodul II (WP II) *	5	B33	Wahlpflichtmodul (verschieden zu WP I)	4
Infrastrukturelles Gebäudemanagement	5	B28	Infrastrukturelles Gebäude- management sowie Funktions- und Nutzenplanung	5
Kaufmännisches Management und Flächenmanagement	5	H22	Flächenmanagement	5
		oder B30	oder Kaufmännisches Management	5
Rechnungswesen *	5	B23	Rechnungswesen	5
Informations- und Kommunikationstechnik	5	B21	Sicherheits- und Gebäudeleittechnik	5
CAFM (Computer Aided FM)	5	H15	CAFM	5
Projektarbeit	5	B32	FM Projekt	5
Angewandtes Management *	10	H26	Projektmanagement	5
		und B31	und Vertrags- Dienstleistungsmanagement	4
Bachelorseminar		H7	AWE-Modul: Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	2

§ 11 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Beuth Hochschule bzw. der HTW Berlin in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten

Die Studienordnung vom 1./13. April 2005, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin am 31.08.2005 und in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin vom 24.10.2005, tritt nach Überschreitung der Regelstudienzeit von vier Semestern mit Wirkung vom 30. September 2015 außer Kraft.

Anlage 1: Regelstudienplan und Leistungspunktbewertung des Bachelorstudiengangs Facility Management
Tab. 1: Studienplan der ersten drei Semester des Bachelor Studiengangs Facility Management zum Erwerb der Grundlagenkompetenz

*Module mit Nr. H werden an der HTW Berlin und Module mit Nr. B werden an der Beuth Hochschule gelehrt

	Nr.*	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	EV
1. Semester	B1	Einführung in das Facility Management	P	SU	4	5	1a	-
	H2	Einführung in die Informatik	P	SU/Ü	2/2	4	1a	-
	B3	FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte	P	SU/Ü	3/1	5	1a	-
	B4	Physik im FM	P	SU/Ü	3/1	4	1a	-
	H5	Mathematik im FM	P	SU	6	5	1a	-
	B6	Technische Gebäudeausrüstung 1	P	SU/Ü	3/1	5	1a	-
	H7	AWE-Pflichtmodul: Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	P	Ü	2	2	1a	-
		Summen			21/7	30		
2. Semester	H8	Graphische Datenverarbeitung und CAD	P	SU/Ü	2/2	5	1b	H2
	H9	Datenmodellierung und Datenbanken	P	SU/Ü	2/2	5	1b	H2
	B10	Energieeffizienz von Gebäuden und effiziente Betriebsprozesse	P	P	3	6	1a	-
	H11	Immobilienwirtschaft und Immobilienrecht	P	SU	4	5	1a	-
	B12	Technische Gebäudeausrüstung 2	P	SU/Ü	3/1	5	1b	B6
	H13	1. Fremdsprache	WP	Ü	4	4	1a	-
		Summen			11/12	30		
3. Semester	B14	Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM	P	SU/Ü	2/1	4	1a	-
	H15	CAFM	P	SU/Ü	2/2	5	1b	H8
	H16	Betriebliches Informationsmanagement	P	SU/Ü	2/2	5	1a	-
	B17	FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde	P	P	3	6	1b	B3
	B18	BWL sowie öffentliches u. privates Baurecht im FM	P	SU	6	6	1a	-
	H19	1. Fremdsprache	WP	Ü	4	4	1b	H13
		Summen			12/12	30		

Tab. 2: Studienplan des vierten bis sechsten Semesters im Bachelor Studiengang zur Erlangung der Managementkompetenz

	Nr.*	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	EV
4. Semester	H20	Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung	P	SU/Ü	3/1	5	1a	-
	H22	Flächenmanagement	P	SU/Ü	2/1	5	1a	-
	B24	Technisches Gebäudemanagement	P	SU/Ü	3/2	5	1a	-
	HB34	Praxisphase: Fachpraktikum	P			15	1b	Module 1. – 3. Sem.
		Summen				8/4	30	
5. Semester	B21	Sicherheits- und Gebäudeleittechnik	P	SU/Ü	2/2	5	1a	-
	B23	Rechnungswesen	P	SU/Ü	2/2	5	1a	-
	H25	Kosten und Controlling im FM	P	SU/Ü	3/2	5	1a	-
	H26	Projektmanagement	P	SU/Ü	2/2	5	1a	-
	B28	Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung	P	SU/Ü	3/2	5	1a	-
	H27	Geschäftsprozessmanagement	P	SU/Ü	2/2	5	1a	-
	B30	Kaufmännisches Gebäudemanagement	P	SU/Ü	3/2	5	1a	-
		Summen				17/14	35	
6. Semester	B31	Vertrags- und Dienstleistungsmanagement	P	SU	3	4	1a	
	B32 oder H29	FM-Projekt Forschungs- und Entwicklungsmethodik	WP	P	3	5	1b	Module 1. – 5. Sem.
	B33	Wahlpflicht modul	WP	SU	2	4	1a	-
	HB35	Bachelorarbeit/ Kolloquium	P			12	1b	-
		Summen				5/3	25	
		Summen Studium				126	180	

Erläuterungen:**Form** der Lehrveranstaltung:

SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

P = Projekt

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte (ECTS)

NSt = Niveaustufe (1a = voraussetzungsfrei/
1b = voraussetzungsbehaftet)EV = empfohlene Voraussetzungen (Module mit
empfohlen bestandener Prüfungsleistung)**Art** des Moduls:

P = Pflichtfach

WP = Wahlpflichtfach

Anlage 2: Liste der Wahlpflicht-Module

Bemerkung: Aus der folgenden Liste wird durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission des Studiengangs Facility Management festgelegt, welche Lehrveranstaltungen in welchem Semester durchzuführen sind. Der Lehrumfang jeder der folgenden Module beträgt 2 SWS. Die Abkürzung FM steht für Facility Management.

Nummer	Modulbezeichnung
1	Facility Management für Sonderimmobilien
2	Projektsteuerung und FM-gerechte Planung und Ausführung
3	Baubiologie
4	Integrations- und Koordinationsmanagement im FM
5	Vermietungs- und Mietmanagement
6	Geo- Informationssysteme
7	FM-Consulting
8	Energiemanagement und –contracting
9	Nachhaltigkeit und Umweltschutz im FM
10	Immobilien Projektentwicklung
11	Netzwerk FM
12	Management Informationssysteme
13	Intelligente Gebäude
14	Spezialgebiete im FM
15	Arbeitsplatz- und –umfeldgestaltung
16	Benchmarking im FM
17	Qualitätsmanagement im FM
18	Sicherheitsmanagement
19	Ausgewählte Kapitel des Facility Management

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Wahlpflichtmodule anbieten und auf Antrag Module anderer Studiengänge oder Hochschule als Wahlpflichtmodul anerkennen.

Anlage 3: Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Praxisphase

- (1) Für 10 Wochen wird das Studium vom Lernort Hochschule an den Lernort Praxisstelle verlegt. Studierende werden durch praktische Mitarbeit in einem Betrieb oder einer Verwaltung mit der Berufspraxis des Facility Managers vertraut gemacht. Sie erhalten einen Einblick in die technischen, organisatorischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens. Die Studierenden lernen, wie die im Studium vermittelten Kenntnisse und Methoden in Praxissituationen zu erfolgreichen Problemlösungen eingesetzt werden. Dies ermöglicht den Studierenden auch eine Selbsteinschätzung ihrer Berufsfähigkeit.

Die dabei gesammelten Erfahrungen sind wesentlich für das Verständnis der nachfolgenden Lehrveranstaltungen.

Die Praxisphase kann auch im Ausland durchgeführt werden.
- (2) Die Praxisphase wird in der zweiten Hälfte des 4. Studienplansemesters durchgeführt.

Die weiteren Module des 4. Studienplansemesters werden in geblockter Form in der ersten Hälfte des Semesters angeboten.
Die praktische Tätigkeit wird unter Betreuung durch die Beuth Hochschule bzw. der HTW Berlin in dafür geeigneten Ausbildungsstellen grundsätzlich außerhalb der Hochschule durchgeführt.
- (3) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Daneben darf der Student oder die Studentin nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung durch die Ausbildungsstelle zur Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen ist unzulässig. Für die Teilnahme an Prüfungen sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen.
- (4) Die Studierenden sollen in der Praxisphase ein angemessenes Entgelt von der Ausbildungsstelle erhalten. Zwischen der Ausbildungsstelle und dem oder der Beauftragten für die Praxisphase wird jeweils ein Ausbildungsplan vereinbart.

Der Ausbildungsplan soll ausschließlich Ingenieur- und/oder Managementaufgaben enthalten. Er ist so zu gestalten, dass die Studierenden:

 - zu ihrer leichteren Orientierung möglichst einer Gruppe mit festem Aufgabengebiet angehören,
 - die zu bearbeitenden Aufgaben bzw. Teilaufgaben nach klarer Beschreibung und unter einer dem bisherigen Kenntnisstand entsprechenden Anleitung lösen und
 - die Möglichkeit erhalten, ihr spezielles Einsatzgebiet in das gesamte betriebliche Geschehen einordnen zu können.
- (5) Die Gemeinsame Kommission beauftragt für den Studiengang mindestens eine/n Professor/in, der/die für die allgemeine Durchführung des praktischen Studiensemesters verantwortlich ist (Fachbereichsbeauftragte/r für die Praxisphase, im folgenden Praxisbeauftragte/r genannt). Zu seinen / ihren Aufgaben gehören
 - die Erfassung und gegebenenfalls Vermittlung der Praxisplätze,
 - der Abschluss der Ausbildungsverträge,
 - Entscheidungen gemäß Abs. 6, Abs. 14 und Abs. 15 dieser Anlage sowie
 - die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden Fragen.
- (6) Die Praxisphase darf nur dann aufgenommen werden, wenn alle Module der ersten beiden Semester erfolgreich abgeschlossen wurden. Außerdem dürfen von den Modulen des dritten Studiensemesters maximal Module im Umfang von 4 SWS noch nicht erfolgreich abgeschlossen sein.

Eine Zulassung ist auf Antrag des Studenten oder der Studentin auch möglich, wenn auf Grund der erbrachten Leistungsnachweise die erfolgreiche Durchführung der praktischen Ausbildung zu erwarten ist. Die Durchführung der praktischen Ausbildung ist frühestens nach drei Fachsemestern zulässig. Über derartige Anträge entscheidet der oder die Praxisbeauftragte.

- (7) Die Beuth Hochschule bzw. die HTW Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bereitstellung von geeigneten Praxisplätzen in ausreichender Anzahl zu sorgen. Der Student oder die Studentin kann selbst einen Praxisplatz vorschlagen. Der oder die zuständige Fachbereichsbeauftragte prüft vor Vertragsabschluss, ob der Platz den Anforderungen entspricht.
- (8) Jede/r Student/in hat einen Anspruch darauf, während der Praxisphase von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich über die Dauer der praktischen Tätigkeit möglichst gleichmäßig verteilen und gegebenenfalls am Praxisplatz stattfinden.

Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine/n zugeordnete/n Professor/in (betreuende Lehrkraft). Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben. In Ausnahmefällen kann auch ein/e Honorarprofessor/in oder ein/e Lehrbeauftragte/r mit der Betreuung beauftragt werden. Einer Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übertragen werden.

Der oder die Praxisbeauftragte kann feststellen, dass aufgrund der Entfernung der Ausbildungsstelle von der Beuth Hochschule bzw. der HTW Berlin die vorgesehene kontinuierliche Betreuung der Studierenden am Praxisplatz nicht zumutbar ist. In diesem Fall müssen zur kontinuierlichen Betreuung der Studierenden verfügbare Kommunikationswege genutzt werden, die das direkte Gespräch ersetzen.

- (9) Vor Beginn der praktischen Ausbildung schließen die Ausbildungsstelle, der / die Student/in und die Beuth Hochschule bzw. die HTW Berlin einen Ausbildungsvertrag ab. Er regelt insbesondere
1. den Zeitraum der praktischen Tätigkeit;
 2. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
 3. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - a) die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) ihm oder ihr die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen in der Praxisphase und Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von den Studierenden zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,
 - e) der betreuenden Lehrkraft der Beuth Hochschule bzw. der HTW Berlin die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
 - f) den Studierenden ein angemessenes Entgelt zu zahlen; diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen;
 4. Fragen der Versicherung der Studierenden;
 5. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Im Ausbildungsvertrag werden namentlich aufgeführt

1. der / die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
2. der / die Praxisbeauftragte und
3. die betreuende Lehrkraft.

- (10) Bei Abwesenheit vom Praxisplatz wegen Arbeit sunfähigkeit ist diese vom Studenten oder von der Studentin unverzüglich der Ausbildungsstelle und der betreuenden Lehrkraft anzuzeigen und spätestens am dritten Tag durch ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle und der betreuenden Lehrkraft zu belegen. Die betreuende Lehrkraft stellt im Benehmen mit dem Beauftragten oder der Beauftragten der Ausbildungsstelle fest, ob die Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist. Anderenfalls regelt die betreuende Lehrkraft das weitere Verfahren im Benehmen mit der Ausbildungsstelle.

Bei Abwesenheit vom Praxisplatz aus anderen Gründen ist entsprechend zu verfahren.

- (11) Wird ein Ausbildungsvertrag aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu verantworten hat, aufgelöst, so ist die im Rahmen dieses Vertrages abgeleistete Praxiszeit anzurechnen.
- (12) Die Beurteilung der praktischen Ausbildung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage
- des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und
 - des Praxisberichts des / der Studierenden.

Der Student oder die Studentin hat auf eine unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle hinzuwirken und das Zeugnis sofort nach Erhalt der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

- (13) Der Praxisbericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und Arbeitsergebnisse beschreiben. Weitere Festlegungen über Form und Inhalt des Praxisberichts sind den Studierenden zu Beginn der praktischen Ausbildung im Einvernehmen zwischen betreuender Lehrkraft und Ausbildungsstelle mitzuteilen. Der Praxisbericht ist nach Gegenzeichnung durch den oder die Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle unverzüglich der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.
- (14) Die betreuende Lehrkraft legt die Beurteilung „mit Erfolg“ fest, wenn bei der Anwendung der Kriterien nach Abs. 12 und 13 erkennbar ist, dass die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden.

Lautet die Beurteilung „ohne Erfolg“, ist die praktische Ausbildung unverzüglich zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann der oder die Praxisbeauftragte stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung die Beurteilung „mit Erfolg“ lautet.

Lautet die Beurteilung nach zweimaliger Wiederholung noch immer „ohne Erfolg“, so ist die praktische Ausbildung endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im zugehörigen Studiengang ist dann an der Beuth Hochschule bzw. an der HTW Berlin nicht mehr möglich.

- (15) Einem Studenten oder einer Studentin können auf seinen oder ihren Antrag Tätigkeiten als praktische Ausbildung anerkannt werden, wenn
- die Eigenart dieser Tätigkeiten dem Ziel gemäß Abs. 1 entspricht,
 - diese Tätigkeiten 36 Wochen in Vollzeitform oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens drei zeitlich getrennten Abschnitten umfassten,
 - deren Beginn nicht mehr als fünf Jahre vor der Antragstellung liegen,
 - darüber Zeugnisse der Beschäftigungsstellen vorliegen und
 - er oder sie einen Bericht über seine oder ihre Tätigkeiten einreicht, der dem Praxisbericht gemäß Abs. 13 entspricht.

Ein Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Studiengangssprecher oder bei der Studiengangssprecherin einzureichen. Über den Antrag entscheidet der oder die zuständige Praxisbeauftragte.

**Anlage 4: Liste der anzuerkennenden Berufsabschlüsse für Bewerber nach § 11
BerlHG**

Folgende Berufsausbildungen sind insbesondere für eine vorläufige Immatrikulation nach §11 BerlHG anzuerkennen:

- Anlagenmechaniker/in
- Assistent/in für Innenarchitektur
- Bank- (Sparkassen-)kaufmann/- frau
- Bauzeichner/in
- Büroinformationselektroniker/in
- Bürokaufmann/frau
- Elektroinstallateur/in
- Elektromechaniker/in
- Energieelektroniker/in
- Fachhilfe/in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Fernmeldeanlagentechniker/in
- Gas- und Wasserinstallateur/in
- Heizungs- und Lüftungsbauer/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriekaufmann/frau
- Industriemechaniker/in
- Kaufmann/frau
- Kaufmannsgehilfe/in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Mathematisch-technische/r Assistent/in
- Mess- und Regelungstechniker/in
- Nachrichtengerätetechniker/in
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in
- Technische/r Zeichner/in
- Veranstaltungskaufmann/frau
- Vermessungstechniker/in
- Verwaltungsfachangestellte/er

Über die Anerkennung und inhaltliche Vergleichbarkeit weiterer hier nicht aufgeführter Berufsabschlüsse entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Studiengangs Facility Management.

Anlage 5: Ermittlung der Messzahl für Bewerber nach § 11 BerlHG

Ermittlung der Messzahl gem. § 3 Abs. 4 für die Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG

- (1) Die Messzahl ergibt sich aus der Summe der vom Bewerber oder von der Bewerberin erreichten Punkte für das Ergebnis des maßgeblichen Schulabschlusses und dem Ergebnis des Abschlusses der Berufsausbildung gem. Anlage 4 oder dem Ergebnis der beruflichen Fortbildung.
- (2) Für das Ergebnis der Schulbildung und des als geeignet anerkannten Berufsabschlusses werden folgende Punkte vergeben:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| mit Auszeichnung oder sehr gut: | 4 Punkte |
| gut: | 3 Punkte |
| befriedigend: | 2 Punkte |
| ausreichend: | 1 Punkt |
- Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note des Schulabschlusses oder der maßgeblichen beruflichen Vorbildung nicht nach, so wird lediglich ein Punkt vergeben.
- (3) Für das Ergebnis einer in § 11 BerlHG genannten beruflichen Fortbildung werden folgende Punkte vergeben:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| mit Auszeichnung oder sehr gut: | 8 Punkte |
| gut: | 6 Punkte |
| befriedigend: | 4 Punkte |
| ausreichend: | 2 Punkte |
- Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note der maßgeblichen beruflichen Fortbildung nicht nach, so werden lediglich zwei Punkte vergeben.
- (4) Die berufliche Erfahrung muss in einer für den Studiengang Facility Management geeigneten Tätigkeit erworben worden sein. Über eine Kontrolle der geforderten Mindestzeiten hinaus findet keine weitere Bewertung statt.

Anlage 6: Lernergebnisse und Kompetenzen für jedes Modul des Bachelor Studienganges Facility Management

1. Pflichtmodule

Modul: Einführung in das Facility Management

Lernergebnis und Kompetenzen	Neben Überblickskenntnissen über das eigentliche Studienfach und die Vielfalt der in der Praxis zu lösenden Managementaufgaben ist hier vor allem die Fähigkeit zu vernetztem Denken zu fördern. Der rote Faden des Studienprogramms soll dadurch deutlich werden und während des gesamten Studiums nicht verloren gehen. Andererseits sind hier die Grundlagen zur Herausbildung der Sozialkompetenz mit den berufstypischen Besonderheiten zu schaffen, um die Leistungs- und Kommunikationsprozesse im Facility Management erfolgreich gestalten und umsetzen zu können.
------------------------------	---

Modul: Einführung in die Informatik

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden besitzen einen Überblick der ausgewählter Disziplinen der Informatik und erwerben grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - zur Auswahl, zum Aufbau und zur Funktionsweise von Computern und deren Komponenten, - zu Aufgaben und Funktionsweise von Betriebssystemen und deren Handhabung - zu Aufgaben, Funktionsweise von Netzwerken und wichtigen Netzwerkdiensten, - zur Informationssicherheit und dem Schutz von Unternehmensnetzen - sowie zum Aufbau und zur Entwicklung von Softwareanwendung.
------------------------------	---

Modul: FM- gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden haben ein Verständnis darüber bekommen, dass die Gebäudestruktur und -gestaltung nicht losgelöst von der Gebäudebewirtschaftung betrachtet werden kann. Die Wechselwirkung beider Aspekte ist wesentlich für die „Bodenhaftung“ von Betriebs- und Managementkonzepten von Facilities. Sie erlangen bautechnische und architektonische Grundlagenkenntnisse und das Können den Architekten und Bauingenieuren in Besprechungen und Teamarbeit „betriebsorientierten“ Vorstellungen verständlich zu machen. Die Studierenden sind in der Lage Baupläne zu lesen und kennen grundlegenden Fachbegriffe eines Gebäudes, einschließlich der eingesetzten Materialien. Sie erwerben ein konstruktives Grundverständnis für ein Gebäude.
------------------------------	--

Modul: Physik im Facility Management

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden vertiefen physikalische Grundlagen und Erweitern diese um grundlegende technische Fragestellungen im Facility Management zu lösen.
------------------------------	---

Modul: Mathematik im Facility Management

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erwerben mathematische Kenntnisse und Kompetenzen, die für das weitere Studium notwendig sind. Es werden grundlegende Vorgehensweisen und Arbeitstechniken erworben. Diese sind erforderlich für das Verständnis aller technischen und wirtschaftlichen Module. Dazu wird das Modul in die drei Fachgebiete „Grundlagen der Mathematik“, „Statistik“ und „Investitionsrechnung“ unterteilt.
------------------------------	--

Modul: Technische Gebäudeausrüstung 1

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden eignen sich ein grundsätzliches Verständnis für die Relevanz gebäudetechnischer Anlagen in Gebäuden (Nutzen und Aufwand) und für den Aufbau gebäudetechnischer Anlagen an. Sie verstehen technische Pläne, können technische Anlagen nach Kostengruppen differenzieren. Sie erproben den Übergang von den Grundlagen zur praktischen Anwendungen.
------------------------------	--

Modul: Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement (AWE-Pflichtmodul)

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erwerben die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und sind in der Lage selbstständig ein Exposé zu einer wissenschaftlichen Aufgabe zu erarbeiten. Sie wissen wie eine Präsentation vorbereitet und gehalten wird. Sie haben die Grundlagen des Zeitmanagements verstanden.
------------------------------	---

Modul: Graphische Datenverarbeitung und CAD

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden verstehen die Bedeutung der grafischen Datenverarbeitung für das FM. Sie eignen sich grundlegende Kenntnisse über CAD-Prinzipien und die zugehörige Gerätetechnik an. Sie erwerben Kompetenz im Umgang mit 3D-CAD-Systemen, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von CAD-Systemen. Die Studierenden entwickeln vernetztes Denken, um Entwurfsideen und Beschreibungen in Rechnermodellen umzusetzen. Sie sind in der Lage digitale Bauunterlagen in CAD-Systemen in einer für das Facility Management geeigneten Form aufzubereiten.
------------------------------	--

Modul: Datenmodellierung und Datenbanken

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erwerben ein Grundverständnis zum Aufbau moderner Datenbanksysteme (Begriffe, Grundkonzepte). Sie haben einen Überblick der Einsatzgebiete von Datenbanken im Facility Management. Sie kennen die Aufgaben des Datenmanagements im FM (insbesondere Datenerfassung und -pflege) und besitzen die Fähigkeit zur Umsetzung von betrieblichen Aufgabenstellungen aus dem Facility Management in Datenmodelle und Datenbankkonzepte. Die Studierenden erreichen die Befähigung zur Abfrage und Auswertung von Datenbeständen.
------------------------------	--

Modul: Energieeffizienz von Gebäuden und effiziente Betriebsprozessen

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden können die der energetischen Relevanz baulicher und anlagentechnischer Lösungen beurteilen. Sie erwerben Systemkenntnisse für energierelevante Technische Ausrüstungen und Kenntnisse zum Stand und zu Trends bei energieeffizienten Gebäuden und Anlagen.
------------------------------	---

Modul: Immobilienwirtschaft und Immobilienrecht

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erlangen Grundlagenkenntnisse über die VWL und die Immobilienwirtschaft Sie sind in der Lage in wirtschaftlichen und rechtlichen Kategorien zu denken. Sie erwerben elementare wirtschaftliche und rechtliche Kenntnissen im Bau- und Immobilienbereich. Sie kennen durch Überblicks- und anwendungsorientierte Detailkenntnisse der Wirtschafts- und Rechtssystematik die Schnittstellen zum Facility Management. Sie erlangen die Fähigkeit zu sicheren wirtschaftlichen und juristischen Projektbearbeitung
------------------------------	---

Modul: Technische Gebäudeausrüstung 2

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erlangen Kenntnisse der Planungsschritte in der technischen Gebäudeausstattung und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Sie kennen den Platzbedarf von Technischen Anlagen in der Verteilung und den Zentralen und die Bandbreite technischer Lösungen. Sie verstehen die Grundlagen der energetischen Bewertung und die Auswirkung architektonischer Lösungen auf die Gebäudetechnik. Sie erproben die integrative Behandlung des TGA-Bedarfs für typische Räume
------------------------------	--

Modul: Chemie, Gesundheitsschutz und Umweltschutz im FM

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erwerben die für das weitere Studium erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse im Hinblick auf den Gesundheits- und Umweltschutz im FM.
------------------------------	--

Modul: Computer Aided Facility Management (CAFM)

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erwerben ein Verständnis bzgl. der IT-Unterstützung für die FM-Prozesse. Sie kennen den Aufbau und die Wirkungsweise von CAFM-Software. Sie können die Anforderungen an eine integrierte CAFM-Anwendung formulieren. Marktführende CAFM-Software ist ihnen ebenso bekannt, wie die Auswahl von CAFM-Lösungen. Sie beherrschen den Einführungsprozess eines CAFM-Systems.
------------------------------	---

Modul: Betriebliches Informationsmanagement

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden haben ein grundlegendes Verständnis des Zusammenhangs von Geschäftsprozessen und Informationssystemen im betrieblichen Informationsmanagement. Sie kennen die Aufgaben des Informationsmanagements im Facility Management. Sie haben einen Überblick über wichtige Vertreter betrieblicher Informationssysteme und ihrer Anwendung im Unternehmen. Sie eignen sich Fähigkeiten zur Gestaltung ganzheitlicher, konsistenter und durchgängiger Informationsflüsse zur Informationsversorgung von Geschäftsprozessen an. Sie können eine systematische Konzeption und Dokumentation von Zielen und Anforderungen an betriebliche Informationssysteme (Fachkonzeption) durchführen. Sie haben Kenntnisse von Methoden und Vorgehensweisen zur Einführung integrierter Informationssysteme.
------------------------------	--

Modul: FM- gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden ermitteln an einem praktischen Beispiel den Instandsetzungstau eines Gebäudes. Sie sind in der Lage fehlende Planungsunterlagen zu identifizieren und zu beschaffen, den Bauzustand zu beurteilen und eine Instandhaltungsplanung durchzuführen. Sie besitzen bei möglichen Umbaumaßnahmen ein konstruktives Grundverständnis und können darauf aufbauend Konzepte und Ideen entwickeln.
------------------------------	---

Modul: BWL sowie öffentliches und privates Baurecht

Lernergebnis und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Entwickeln eines Grundverständnisses zu Handlungserfordernissen bei der rationellen Gestaltung von betrieblichen Arbeitsprozessen im Facility Management (FM) - Entwickeln und Vertiefen des Prozessverständnisses und Kennen lernen der Vorgehensweise beim Prozessmanagement - Kennen lernen der betrieblichen Aufbau- und Prozessorganisationen - Kennen lernen von Managementmethodiken und Anforderungen an die Mitarbeiterführung - Verständnis von Marketingprozessen, Marketingstrategien und Methoden der Marktanalyse - Entwickeln eines Grundverständnisses zu rechtlichen Anforderungen beim Planen, Bauen und Bewirtschaften von Gebäuden - Verständnis zu den strukturellen Zusammenhängen des Baurechtes - Kennen lernen des öffentlichen Baurechtes mit seinen wesentlichen Bestandteilen – dem Bauplanungsrecht (Baugesetzbuch) und dem Bauordnungsrecht (MBO/LBO) - Kennen lernen des privaten Baurechtes, insbesondere des Bauvertragsrechtes (BGB, VOB)
------------------------------	---

Modul: Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden sind in der Lage betriebs- und immobilienwirtschaftlich zu denken. Sie kennen die elementaren wirtschaftlichen Verfahren der Ausschreibung und Wertermittlung im Bau- und Immobilienbereich und können dieses Wissen auch auf die speziellen Belange des Facility Management übertragen. Sie sind u.a. auf dieser Grundlage dazu fähig Projektentwicklung und -bearbeitung wirtschaftlich sicher einzuschätzen.</p>
------------------------------	---

Modul: Flächenmanagement

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden beherrschen die unterschiedlichen Flächenermittlungsarten sicher und erproben dies durch eine praktische Anwendung an einem Projekt.</p>
------------------------------	--

Modul: Technisches Gebäudemanagement

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen die Methoden und Merkmale des Technischen Gebäudemanagements. Sie verstehen Berechnungsgrundsätze für Energiekosten und Instandhaltung und wenden Benchmarks an.</p> <p>Sie können bauliche und technische Lösungen bezüglich Gebäude- und Energiekosten beurteilen. Sie wissen wie Gebäudeautomation und Sicherheitstechnik im technischen Gebäudemanagement eingesetzt wird.</p>
------------------------------	---

Modul: Praxisphase: Fachpraktikum

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen die realen sozialen, ökonomischen und technischen Rand- und Rahmenbedingungen des Facility Management. Sie wenden ihre bisher erlangten Kenntnisse an und festigen dies. Die Motivation für die Studieninhalte wird erhöht und die Sichtweise und Einschätzung der Inhalte des weiteren Studiums werden professionalisiert.</p>
------------------------------	--

Modul: Sicherheits- und Gebäudetechnik

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden kennen sicherheitstechnisch relevante Anlagen Sie können Sicherheitstechnik und Gebäudeautomation differenzieren und verstehen die Möglichkeiten der Betriebsüberwachung und Energieeinsparung durch Gebäudeautomation. Sie sind in der Lage Verflechtungstendenzen von CAFM und Gebäudeautomation zu erkennen und zu systematisieren.
------------------------------	---

Modul: Rechnungswesen

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erhalten ein Grundverständnis für die Disziplinen Rechnungswesen und Controlling. Sie kennen das externe und interne Rechnungswesen (KLR) und können im Controlling Schwerpunkte wie das Controlling von FM-Dienstleistern und Immobilienverwaltungen sowie Asset Management Gesellschaften erarbeiten. Die Studierenden sind in der Lage eine Prozesskostenrechnung durchzuführen. Sie kennen Instrumente, die in Zeiten von „Basel II“ von Kreditgebern erwartet werden. In Praxisbeispiele und Fallstudien erproben sie die Umsetzung in der Praxis und das Verständnis der dargestellten Instrumente.
------------------------------	--

Modul: Kosten und Controlling im FM

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden kennen die unterschiedlichen Vorgaben für die Kostenermittlung während der Lebensdauer eines Gebäudes. Sie sind in der Lage eine Kostenermittlung nach DIN 276 durchzuführen und kennen Instrumente der Kostensteuerung.
------------------------------	---

Modul: Projektmanagement

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage eine reale Aufgabenstellung eigenständig wissenschaftlich umzusetzen und die Ergebnisse in einer Abschlussveranstaltung zu präsentieren.
------------------------------	--

Modul: Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erlernen die Fähigkeiten zur Ableitung der Anforderungen an die gebäudebezogenen Services aus den jeweiligen Nutzungsprozessen und Gebäudespezifika. Sie eignen sich Prinzipien der Organisation von Gebäudediensten einschließlich der mit der Umsetzung der Anforderungen verbundenen Kontroll-, Dispositions- und Koordinationsaufgaben unter Berücksichtigung der Komponenten Qualität, Zeit und Kosten an. Vor dem Hintergrund des Outsourcings von Gebäudedienstleistungen und der Tendenz zu Systemdienstleistungsvergaben entwickeln die Studierenden in den praxisorientierten Übungsteilen Leistungsbilder die mit Service Level Agreements gesteuert werden. Sie können aus Sicht des Dienstleisters Key Performance Indicators ableiten.
------------------------------	--

Modul: Geschäftsprozessmanagement

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden verstehen Geschäftsprozessorientierung als Organisationsform und beherrschen die dafür nötige Terminologie. Sie können Geschäftsprozesse identifizieren, analysieren und optimieren und diese Kenntnisse auf wichtige am Facility Management beteiligte inner- und zwischenbetriebliche Geschäftsprozesse anwenden. Sie verstehen den Zusammenhang von Geschäftsprozessen und deren Umsetzung in Anwendungssysteme und haben praktische Erfahrung bei der Lösung konkreter Aufgabenstellungen mit den im Labor eingesetzten ERP-Systemen (z.B. SAP, Microsoft Dynamics NAV). Sie kennen Rollen, Konzepte und Systeme zur Prozessplanung, -steuerung und -kontrolle, die zum Aufbau eines Prozessmanagements genutzt werden.
------------------------------	--

Modul: Kaufmännisches Gebäudemanagement

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden kennen die Grundprinzipien der Steuerung im Sinne von Planung und Kontrolle im kaufmännischen Bereich von Facility Services. Sie verstehen die kaufmännischen Belange des Technischen Gebäudemanagements, des Energiemanagements und der Immobilienbestandspflege und -erhaltung. Sie eignen sich unterschiedliche Bewirtschaftungskostenmodelle an. Im Übungsteil werden ausgewählte Prozesse der Gebäudebewirtschaftung kaufmännisch bearbeitet, wie z.B. der Abschluss von Wartungsverträgen oder Überwachungsmöglichkeiten von SLA´s.
------------------------------	--

Modul: Vertrags- und Dienstleistungsmanagement

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden kennen das Dienstleistungsspektrum von Immobilienberufen mit Schnittstellen zum FM von der Akquisition und Durchführung von Aufträgen über die Beratung bis hin zum Objektmanagement und der Verwaltung von WEG sowie der Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Sie sind in der Lage Leistungsbilder entlang der Wertschöpfungskette in der Immobilienwirtschaft zu definieren und hinsichtlich der vertraglichen Fixierung zu konkretisieren. Sie wissen um die Möglichkeiten der Ausgestaltung sog. Betreiberverträge, des Outsourcings, des Contractings und anderer Formen der vertraglichen Gestaltung von FM-Verträgen und können deren Anwendung in der Praxis darstellen.
------------------------------	---

Modul: FM-Projekt (Wahlpflichtmodul)

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage in Teamarbeit ihre Sozialkompetenz, Kreativität und ihr Vorstellungsvermögen im Zusammenspiel bisher getrennt vermittelter Fähigkeit und Kompetenzen, eben durch vernetztes Denken zu lösen.
------------------------------	--

Modul: Forschungs- und Entwicklungsmethodik (Wahlpflichtmodul)

Lernergebnis und Kompetenzen	Es gilt zu erkennen, dass mit zunehmender Tendenz, aus Sicht von Wirtschaft und Politik, Wissenschaft in erster Linie nur noch anwendungsbezogenen Ansprüchen genügen muss. Dies ist gegenwärtig nicht nur der Erwartungsdruck der Öffentlichkeit an Wissenschaftler und Forscher, sondern auch jener der im Geschäftsleben mit wissenschaftlichen Arbeiten verknüpft wird. So verwundert es nicht, dass auch der Blick der Studierenden auf die Brauchbarkeit von Theorien fokussiert ist. Wissenschaft wird aber auch dann akzeptiert, wenn ein Bezug zu Karrierechancen oder die Einbindung wissenschaftlicher Methoden in alltäglichen Arbeitstechniken erkennbar wird. Diese Erwartung soll in diesem Modul aufgegriffen werden. Dies aber auch, um die Relativität und Begrenztheit dieser Sichtweise deutlich machen zu können. Dass ursprünglich die Erkenntniskraft einer Theorie über deren wissenschaftliche Qualität entscheidet und Brauchbarkeit sich nur hieraus ergibt, nicht nur die Kontrolle über Natur- und/oder Produktionsprozesse und die sich daraus ergebende technische Verwertbarkeit für wissenschaftliche Qualität entscheidend sind, soll ebenfalls gelehrt werden. Gefunden werden soll eine Rangordnung in der Verwertungsdruck und Erkenntnisanspruch stehen. Die Studierenden sind somit in der Lage Forschungsmethoden einzuordnen und vor diesem Hintergrund erfolgreich anzuwenden. Sie können die für ihre Fragestellungen geeigneten Forschungs- und Untersuchungsmethoden auswählen, den Versuchs- oder Forschungsplan aufstellen, die erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen, die zu gewinnenden Informationen und Daten zu strukturieren, auszuwerten und zu analysieren sowie die Ergebnisse ihrer Untersuchungen ansprechend darzustellen und – in einem wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Stil verbal sowie schriftlich - zu präsentieren.
------------------------------	--

Modul: Bachelorarbeit/Kolloquium

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden sind in der Lage praktische Probleme wissenschaftlich zu lösen. Sie zeigen, dass sie in der Lage sind, das während ihres Studiums erworbene Fach- und Methodenwissen anzuwenden und setzen die dabei erworbenen Fach- und Sozialkompetenzen ein.</p> <p>Im Kolloquium wird das erworbene Wissen im Studium und insbesondere zur Bachelorarbeit mittels Vortrag und wissenschaftlichem Disput unter Beweis gestellt. Der/die Studierende ist in der Lage, in freier Präsentation und Rede bauingenieurwissenschaftliches Wissen sowie Erkenntnisse darzulegen und zu verteidigen.</p>
------------------------------	--

2. Wahlpflichtmodule**1. Angebote zum Modul: Wahlpflichtmodule**

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden beschäftigen sich mit Fachgebieten, die zu den Pflichtfächern ergänzende Kompetenzen und Fähigkeiten vermitteln.
------------------------------	---

Facility Management für Sonderimmobilien

Lernergebnis und Kompetenzen	Das FM von Sonderimmobilien weicht in Teilen erheblich vom Standard ab. Das Ziel ist es in dieser Veranstaltung Anforderungen des FM an Sonderimmobilien an konkreten Beispielen wie z.B. Hotelimmobilien, Freizeitimmobilien oder anderer Immobiliennutzungen exemplarisch darzustellen und die Besonderheiten gegenüber Standardnutzungen wie z.B. Büronutzungen zu analysieren.
------------------------------	--

Projektsteuerung und FM-gerechte Planung und Ausführung

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Vor dem Hintergrund von Nachhaltigkeitsforderungen muss sich die Planung zunehmend mit der Bewirtschaftung auseinandersetzen. Das Ziel ist dabei, ein FM-gerechtes Planungskonzept zu erstellen, welches den gesamten Lebenszyklus von Prozessen und Immobilien betrachtet. Dazu benötigt die Planung verschiedene „Werkzeuge“. In der Veranstaltung werden Projekte praxisnah geplant und gesteuert. Dazu zählen beispielsweise:</p> <p>Arbeitsstättenplanungen und -ausstattungen mit dem Schwerpunkt: Umsetzung in die Praxis.</p> <p>Definition der optimalen Leistungstiefe im FM von Auftraggebern und Auftragnehmern.</p>
------------------------------	---

Baubiologie

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Methoden zur Bewertung und Sicherung eines gesunden Raumklimas;</p> <p>Baubiologische Baubetreuung;</p> <p>Arbeitsschutz und Arbeitsplatzuntersuchungen;</p> <p>Baubiologische Bewertung von Bestandsobjekten und Beseitigung baubiologischer Mängel;</p> <p>Schwerpunkte baubiologischer Untersuchungen: Gifte, Elektrosmog, Magnetfelder, Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten, Schimmelpilze, Raumklima, Mobilfunk, Allergene</p>
------------------------------	---

Integrations- und Koordinationsmanagement im FM

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Auf der Grundlage des Facility Management Lehrpfades sollen die verschiedenen Elemente des Facility Management an einem bestehenden Gebäude praxisnah untersucht und die Zusammenhänge aufgezeigt werden. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination und Integration von vielfältigen Facility Management Aufgaben, Fachabteilungen, Anforderungen und Informationen, - Rechte und Pflichten von Auftraggebern, Facility Manager/innen, Teamleitern und Team-Mitarbeitern, - Aufgaben und Ziele pro Arbeitspaket definieren, kontrollieren und abnehmen, - Schnittstellenabgrenzungen und -koordinierung, - Termin- und Kostenmanagement.
------------------------------	--

Vermietungs- und Mietmanagement

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Gegenstand der Veranstaltung ist die Verwaltung sowie das Management von Immobilien und Facilities. Im Fokus steht das Property Management von primär gewerblich genutzten Immobilien (Büro- und Geschäftshäusern, Logistik- und Shoppingcentern) sowie von Wohnimmobilien. Vermittelte Kompetenzfelder sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Durchführung von Mieterversammlungen - Abschluss von Mietverträgen - Akquirierung neuer Mieter, Marketing - Prüfung der Mieterhöhungsmöglichkeiten und deren Geltendmachung - Betriebskostenabrechnung - Vertragliche Sicherstellung von Dienstleistungen - Auftragsvergabe - Abwicklung von Hausmeisterdiensten - Korrespondenz und Verhandlungen mit Behörden und Firmen - Bearbeiten von Beschwerden
------------------------------	---

Geo-Informationssysteme

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden erkennen und verstehen die wichtigsten Themen und Technologien im Bereich der Geoinformation und der Geoinformationssysteme, kennen die Methoden zur Datenstrukturierung und Datenmodellierung, verstehen die gängigen Methoden zur Erfassung und Visualisierung von Geodaten, können die Haupteigenschaften von raumbezogenen Datenbanken benennen und verstehen die Konzepte und Anwendungsbereiche von räumlichen Analysen.</p>
------------------------------	--

FM-Consulting

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Es werden die Techniken und die Soft-Skills für eine erfolgreiche Beratung in der Immobilienwirtschaft vermittelt. Die Studierenden sind im Anschluss in der Lage, selbständig und erfolgreich einen Beratungsauftrag abzuwickeln und zu präsentieren.</p>
------------------------------	---

Energiemanagement und –contracting

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Methoden des Energiemanagement, Bewertung von Maßnahmenvorschlägen, Vertragsgestaltung bei Contractingprojekten, Controllingbedarf von Contracting-Varianten</p>
------------------------------	---

Nachhaltigkeit und Umweltschutz im FM

Lernergebnis und Kompetenzen	Aus der Errichtung und Nutzung von Bauwerken resultieren erhebliche Umweltbelastungen, weswegen Facility Manager als Sachwalter der Immobilien einen verantwortlichen Beitrag zur Umsetzung von Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung leisten müssen. Facility Manager integrieren ökonomische, ökologische und soziale Aspekte in die Geschäftsprozesse und Entscheidungsabläufe der Immobilienwirtschaft. Sie stellen Aspekte des Umweltschutzes im Allgemeinen und im Besonderen dar. Dies betrifft z.B. die Immissionen der Gebäudetechnik wie auch die Verwertung der von den Nutzern produzierten Abfälle. Die Veranstaltung vermittelt Optimierungsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen. Das Themenfeld wird in dem Gesamtzusammenhang der Nachhaltigkeit diskutiert.
------------------------------	---

Immobilien Projektentwicklung

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Ziele von Projektentwicklungen liegen in der Wertsteigerung und Funktions- und Nutzungsoptimierung der Immobilien. Die Studierenden lernen innovative, kreative Konzepte, die sie in Praxisfällen auf die jeweiligen Kunden- und Marktbedürfnisse anpassen. Zu den vermittelten Skills gehören auch Methoden der zielorientierten Führung der involvierten Partner. Inhalte sind u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungskonzepte - Marktorientierte Projektentwicklung - Projektmanagement - Einbezug von Nutzern und Investoren/-innen
------------------------------	---

Netzwerk FM

Lernergebnis und Kompetenzen	Der Betrieb von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen sowie deren Bereitstellung in Form von arbeitsplatzspezifischen IT-Services werden zunehmend auch durch das FM organisiert und koordiniert. Das Ziel dieser Veranstaltung ist einen Überblick der wesentlichen Aufgaben und IT-Werkzeuge zur Planung und zum Betrieb derartiger IT-Infrastrukturen im Unternehmen zu erwerben: <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau von Kommunikationsnetzen, - Network Facilities als besonders komplexe Infrastrukturelemente, - Passive Infrastruktur und Aktivtechnik, - CANFM/Netzmodellierung, - Netzpläne und Konnektivität, - Einführung von CANFM in die Praxis, - CANFM/Planungsfunktionen, - Umzugs- und Variantenmanagement, - Network Management und TK-Anlagenmanagement
------------------------------	--

Management und Informationssysteme

Lernergebnis und Kompetenzen	Diese Veranstaltung vermittelt Kenntnisse über den Einsatz, die Struktur und Nutzung von Management Informationssystemen. Ausgehend der IFIP Architektur werden die verschiedenen Sichten derartiger Systeme dargestellt und ihre Einsatz- und Nutzungsmöglichkeiten im Facility Management anhand von Beispielen herausgearbeitet. Insbesondere wird dargestellt, wie Ist-Informationen zu Kennzahlen Cockpits und Führungsinformationen zusammengefasst werden können.
------------------------------	--

Intelligente Gebäude

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Begriffsbestimmung, Sichtweisen, Anforderungen, Automatisierungsgrad heutiger und zukünftiger Gebäude, Bewertung von Systemen, virtuelle Gebäudemodelle und ihre Nutzung bei Planung, Unterhalt und Betrieb von Gebäuden. Vertieft werden sollen u.a. die folgenden Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planen und Installieren von Gebäudesystem- und –leittechniken - Gebäudevisualisierung - Kommunikationssysteme - Medien und Gebäude - Bussysteme
------------------------------	---

Spezialgebiete im FM

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Das Wahlpflichtfach soll in seinem Inhalt flexibel gestaltbar sein mit dem Ziel, aktuelle Probleme des Facility Management aufzugreifen, die sich insbesondere auf die objektiv unterschiedlichen Interessen der Nutzer, Eigentümer, Betreiber und Dienstleister beziehen. Dabei sollen Methoden und Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -bewältigung in Übungen und Projekten erlernt werden.</p>
------------------------------	--

Arbeitsplatz- und –umfeldgestaltung

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Einer der Ziele von FM ist es, die Arbeitsproduktivität des Auftraggebers zu erhöhen. Welche Rahmenbedingungen gibt es für den Arbeitsplatz- und die Arbeitsumfeldgestaltung und wie können diese durch FM-gerechte Planung in diesem ausgewählten Bereich optimiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an die verschiedenen Arbeitsplätze und ihre Auswirkungen auf die Produktivität der Mitarbeiter, die Nutzungskosten des Betriebes, auf die Gebäude/ technischen Anlagen - Anforderungen an Arbeitsumfeldgestaltungen und ihre Auswirkungen auf die Produktivität der Mitarbeiter, die Nutzungskosten des Betriebes, auf die Gebäude/ technischen Anlagen - Unterscheiden sich die Anforderungen von Frauen und Männer an die Arbeitsplatz- und Arbeitsumfeldgestaltungen (Thema: Klima, Gestaltung, Pflanzen, Farben, Beleuchtung, Sicherheit)?
------------------------------	--

Benchmarking im FM

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Quantitative und qualitative Grundgrößen als Basis der Kennzahlenbildung; Zweckmäßige Kennzahlenbildung; Methoden zur Erfassung und Bewertung von Facility-Eigenschaften unter Nutzung von Kennzahlen; Aufbau von Systemen für die Ermittlung von Bestwerten für internes und externes Benchmarking; Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Benchmarkingprojekten</p>
------------------------------	---

Qualitätsmanagement im FM

Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden können Problemstellungen des Qualitätsmanagements in Prozessabläufen und Aufbauorganisation sowie die Vernetzung in Unternehmen analysieren sowie hinsichtlich der Strukturen und Methoden bewerten. Sie können methodisches Wissen über Qualitätsmanagement und Kaizen-Werkzeuge anwenden, um Kernprozesse in Unternehmen zu identifizieren und deren Abläufe zu bewerten und zu optimieren. Sie können in der Planungsphase Probleme in Sekundärprozessen ermitteln und Strategien zur Fehlervermeidung Prozessen entwickeln. In dieser Veranstaltung werden grundlegende Methoden und Werkzeuge des Total Quality Managements, die Systematik des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sowie prozessorientierte Führung behandelt und anhand von Fallstudien vertieft. Als grundlegende Methoden zur Umsetzung und zum Verständnis von TQM-Systemen sind zu nennen: KAIZEN, Kommunikations- und Visualisierungstechniken (Q7, M7), Qualitätstechniken (FMEA, QFD) sowie Qualitätsmanagementsysteme (ISO 9000ff.).
------------------------------	--

Sicherheitsmanagement

Lernergebnis und Kompetenzen	Fokussiert auf den Immobiliensektor, befassen sich die Studierenden anhand von Fallstudien mit den Aufgaben zur Sicherung von Betriebsabläufen. Die zentrale Frage lautet: Wie sieht der Notfallplan aus? Es geht dabei nicht nur um Sicherheit im technischen Sinne, sondern vielmehr um die organisatorischen Vorbereitungen auf den Tag X. Es geht dabei um die Entwicklung von Frühwarnsystemen und Leitfäden, mit denen ein effizientes und erfolgreiches Notfallmanagement aus dem Blickwinkel der Immobilienbewirtschaftung möglich wird. Inhalte sind u.a.: Einführung in das Sicherheitsmanagement, private und gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnisse, aktive und passive Sicherheitselemente, technische Sicherheitseinrichtungen in Gebäuden und der Gebäudetechnik, Planung der Sicherheitselemente in einem Praxisprojekt.
------------------------------	--

Ausgewählte Kapitel des FM

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Im Rahmen dieses Wahlpflichtfaches sollen Einzelthemen seminaristisch und in Form der Projektbearbeitung behandelt werden, die zur Vertiefung des Lehrstoffes geeignet sind. Mögliche Themen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Outsourcing im Facility Management, - Facility Management in der öffentlichen Verwaltung, - Facility Management in Industrieunternehmen, - Rechtsformen für FM-Unternehmen, - Prozessanalytische Untersuchungen, o.a.
------------------------------	---

3. Fremdsprachenmodule:**Variante 1:****1. Fremdsprache (2. Semester): Englisch für Technik oder Wirtschaft M2**

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Technical English M2Ts: Mittelstufe 2/Technik (GER B2) oder Business English M2Ws: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2)</p> <p>Das Modul dient der Einführung in die Fachsprache der Technik oder Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema <p>(empfohlene Voraussetzung: Vorkenntnisse auf Abitur/Fachabiturniveau)</p>
------------------------------	---

1. Fremdsprache (3. Semester): Englisch für Technik, Wirtschaft oder Allgemeinsprache M3

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Technical English M3Ts: Mittelstufe 3/Technik (GER B2) oder Business English M3Ws: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) oder Upper-Intermediate English M3As: Mittelstufe 3/Allgemeinsprache (GER B2)</p> <p>Das Modul dient der Erlangung hoher allgemeinsprachlicher oder fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Technik oder Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den Sprachmodulen der Mittelstufe 2 mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fach- oder allgemeinsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen oder allgemeinsprachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen oder allgemeinsprachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze <p>(empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss der Module zu Mittelstufe 2)</p>
------------------------------	---

Variante 2 - 4:**1. Fremdsprache (2. Semester): Französisch, Spanisch oder Russisch für Wirtschaft oder Allgemeinsprache M1**

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Französisch M1Ws oder M1As: Mittelstufe 1/Wirtschaft oder Allgemeinsprache (GER B1) oder</p> <p>Spanisch M1Ws oder M1As: Mittelstufe 1/Wirtschaft oder Allgemeinsprache (GER B1) oder</p> <p>Russisch M1Ws oder M1As: Mittelstufe 1/Wirtschaft oder Allgemeinsprache (GER B1)</p> <p>Das Modul dient der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft oder der Weiterentwicklung bereits vorhandener Kenntnisse der Allgemeinsprache. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis des wesentlichen Inhalts klar standardisierter Informationen zu vertrauten Themen aus den Bereichen Arbeit, Hochschule, Freizeit usw. - Kommunikationsfähigkeit in anzunehmenden Gesprächssituationen in Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird - einfache Textproduktion zu vertrauten Fach- oder allgemeinsprachlichen Themen oder Themen von persönlichem Interesse - Beschreibung von Erfahrungen und Ereignissen, Träumen, Hoffnungen und Zielen - kurze Erklärung und Begründung von Meinungen und Plänen <p>(empfohlene Voraussetzung: Vorkenntnisse nach ca. 4jährigem Unterricht)</p>
------------------------------	--

1. Fremdsprache (3. Semester): Französisch, Spanisch oder Russisch für Wirtschaft oder Allgemeinsprache M2

Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Französisch M2Ws oder M2As: Mittelstufe 2/Wirtschaft oder Allgemeinsprache (GER B2) oder</p> <p>Spanisch M2Ws oder M2As: Mittelstufe 2/Wirtschaft oder Allgemeinsprache (GER B2) oder</p> <p>Russisch M2Ws oder M2As: Mittelstufe 2/Wirtschaft oder Allgemeinsprache (GER B2)</p> <p>Das Modul dient der Erlangung hoher allgemein-/fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den Sprachmodulen der Mittelstufe 1 mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fach- oder allgemeinsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher oder allgemeinsprachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen oder allgemeinsprachlichen Hauptthema <p>(empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls der Mittelstufe 1)</p>
------------------------------	---

BEUTH HOCHSCHULE FÜR TECHNIK BERLIN
und
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Facility Management

(PO FM-B.Sc.)

Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.)

Für die Beuth Hochschule:

Auf Grund von § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches IV der Beuth Hochschule für Technik Berlin (Beuth Hochschule) am 21. Januar 2011 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Facility Management erlassen: *

Für die HTW Berlin:

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 2 (Ingenieurwissenschaften II) der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 14. Juli 2010 die folgende Studienordnung für den Studiengang Facility Management beschlossen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Modulnoten
- § 4 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gemäß § 11 BerlHG
- § 5 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten
- § 6 Prüfungsgrundsätze
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit
- § 11 Prüfungsverweigerung oder -verhinderung
- § 12 Bachelorprüfung
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Beurteilung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Gesamtprädikat, Bachelorzeugnis
- § 17 Bachelorurkunde
- § 18 Diploma Supplement
- § 19 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- § 20 Außer-Kraft-Treten

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 14.03.2011

Anlage 1	Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache
Anlage 2	Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache
Anlage 3a und 3b	Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache
Anlage 4a und 4b	Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache
Anlage 5	Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Facility Management, die ab dem 01. April 2011 immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management in der jeweils gültigen Fassung und durch die Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden das jeweilige Studienziel erreicht haben.
- (2) Bis auf die Abschlussprüfung werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, können Abschlussprüfungen auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (4) Als Studien- und Prüfungsleistungen kommen folgende Leistungsnachweise in Betracht:
 - Klausuren,
 - protokollierte mündliche Prüfungen,
 - Referate und Präsentationen inkl. schriftlicher Ausarbeitung
 - schriftliche Ausarbeitungen mit Rücksprache,
 - Laborversuche mit eigenständigen Auswertungen und Rücksprachen,
 - Programmierübungen mit Rücksprachen
- (5) Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin statt. Dies gilt nicht für mündliche modulbegleitend geprüfte Studienleistungen, soweit sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (6) Bei Teilleistungsnachweisen hat der Student oder die Studentin keinen Anspruch auf Wiederholung innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters.

§ 3 Modulnoten

- (1) Für jedes im Studienplan ausgewiesene Modul erfolgt grundsätzlich eine differenzierte Beurteilung in dem Semester in dem eine Prüfungsanmeldung für das Modul erfolgte. Maximal drei Prüfungsversuche sind zulässig.
- (2) Studierende müssen sich spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zur Prüfung entweder für den 1. Prüfungszeitraum oder für den 2. Prüfungszeitraum anmelden. Bis zu 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes können sie ONLINE ihren Rücktritt erklären.
- (3) Bei Wahl des 2. Prüfungszeitraumes ist bei Nichtbestehen oder Versäumnis ein zweiter Versuch frühestens im nachfolgenden Prüfungszeitraum möglich; zur Wiederholungsprüfung ist eine Neuanschreibung erforderlich. Bei Nichtbestehen der Prüfung im 1. Prüfungszeitraum ist eine Wiederholung der Prüfung im 2. Prüfungszeitraum möglich, ebenso bei einer versäumten Prüfung. In beiden Fällen ist eine erneute Anmeldung notwendig.

- (4) Module die aus Vorlesung und Übung bestehen, bilden eine didaktische Einheit und erhalten eine gemeinsame Modulnote. Die Praxisphase wird undifferenziert bewertet.
- (5) Die Modulnote wird erteilt, wenn alle zugehörigen Teilleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Die Prüfungsbewertung der Teilleistungen ist im Dokument „Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Beuth Hochschule und der HTW Berlin festgelegt.
- (6) Für Wiederholungen stehen die drei Semester zur Verfügung, die dem Semester der ersten Prüfungsanmeldung unmittelbar folgen. Diese Prüfungsfrist verlängert sich um
 - Urlaubssemester,
 - Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
 - Semester, in denen Praxisphasen durchgeführt werden und
 - Zeiten, in denen der Student oder die Studentin nicht immatrikuliert ist.
- (7) Nach erfolglosem Ablauf der Prüfungsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Facility Management nicht mehr möglich, wenn es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul oder das letzte wählbare Wahlpflichtmodul handelt.
- (8) Im Falle eines erfolglosen dritten Prüfungsversuches, ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des für das Modul zuständigen Fachbereiches bestellt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung. Bei mündlichen Prüfungen ist der Protokollführer oder die Protokollführerin gleichzeitig zweiter Prüfer bzw. zweite Prüferin und muss eine eigene Beurteilung abgeben. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen führt der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende eine Einigung herbei.
- (9) Für nachfolgend genannte Module, in denen der zu erbringende Leistungsnachweis aus einer modulbegleitend geprüften Studienleistung besteht, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im Semester angeboten:
 - B 14 Chemie, Gesundheitsschutz und Umweltschutz im FM und
 - B 32 FM-Projekt
- (10) Zu Beginn des Semesters müssen die Lehrenden die Modalitäten für alle Leistungsnachweise des Moduls bekannt geben. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit im Rahmen des Moduls sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.
- (11) Für jedes Modul wird grundsätzlich am Ende der Vorlesungszeit ein abschließender Leistungsnachweis verlangt. Wahlweise können abschließende Leistungsnachweise in der letzten vorlesungsfreien Woche oder in den ersten 10 Werktagen des folgenden Semesters erbracht werden. Studienbegleitende Teilleistungsnachweise sind jeweils entsprechend zu berücksichtigen. Die Wiederholungsprüfung zählt zu dem Semester, in dem die Prüfungsanmeldung stattfand.
- (12) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Die Modulnoten sind den Studierenden spätestens eine Woche nach dem letzten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums bekannt zu geben.
- (13) Für die Bewertung eines Leistungsnachweises bzw. Modulnote sind folgende Noten zu verwenden; bei Klausuren folgt die Notenvergabe der folgenden Punkteskala:

Rel. Punkt	Note	Note	Bewertung	
95 bis <u>100%</u>	1.0	1.0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
90 bis unter 95 %	1.3			
85 bis unter 90 %	1.7	2.0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 bis unter 85 %	2.0			
75 bis unter 80 %	2.3			
70 bis unter 75 %	2.7	3.0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 bis unter 70 %	3.0			
60 bis unter 65 %	3.3			
55 bis unter 60 %	3.7	4.0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
50 bis unter 55 %	4.0			
weniger als 50 %	5.0	5.0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 4 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gemäß § 11 BerIHG

Über die endgültige Immatrikulation gemäß § 11 BerIHG vorläufig Immatrikulierten wird am Ende des zweiten Fachsemesters aufgrund der in den ersten beiden Semestern erreichten Studienleistungen entschieden. Bis auf Module im Gesamtumfang von höchstens 12 Leistungspunkten müssen die gemäß Studienordnung für die ersten beiden Semester vorgesehenen Modulnoten mindestens „ausreichend“ lauten. Der Zeitraum kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auf höchstens vier Semester ausgedehnt werden.

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung, die bereits an einer anderen Hochschule oder einer Berufsakademie Leistungsnachweise erbracht haben, die nach Umfang und Inhalt mit den Anforderungen eines Moduls dieses Studiengangs vergleichbar sind, können die Anrechnung dieser Leistungsnachweise beantragen. Die Anträge müssen mit Unterlagen, aus denen Umfang und Inhalt der betreffenden Lehrveranstaltungen hervorgehen zusammen mit dem Zulassungsantrag gestellt werden. Über die Anträge entscheidet eine von der Gemeinsamen Kommission damit beauftragte Lehrkraft. Wird die Anrechnung abgelehnt, erteilt die Prüfungsverwaltung hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (2) Differenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der erteilten Note, ggf. nach Rundung auf die nächste hier zulässige Note gem. § 3 Abs. 13 übernommen. Undifferenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der Note 4,0 übernommen.

§ 6 Prüfungsgrundsätze

- (1) Leistungsnachweise und Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten abgrenzbar und individuell zu beurteilen ist.
- (2) Die Durchführung der Abschlussprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss und der Prüfungskommission. Für die Durchführung von Teilleistungsnachweisen und die Festlegung der Modulnote sind die Lehrkräfte des betreffenden Moduls zuständig, sofern es sich nicht um den letzten zulässigen Prüfungsversuch handelt.
- (3) Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes bzw. Studienganges zu Prüfer/inne/n bestellt werden. Die Lehrbeauftragten sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt; dies umfasst auch die Betreuung von Abschlussarbeiten und die Mitwirkung an der mündlichen Abschlussprüfung.

- (4) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Wird eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit proportional zur Gruppengröße.
- (5) Prüfungsergebnisse und -gutachten sowie Protokolle der mündlichen Abschlussprüfungen werden in die Prüfungsakte aufgenommen.
- (6) Die Modulnoten müssen der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin spätestens 10 Tage nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt gegeben werden.
- (7) Schriftliche Leistungsnachweise sind schriftlich nachvollziehbar zu korrigieren. In Modulen, die in der Verantwortung der Beuth Hochschule durchgeführt werden, werden auf Wunsch der Studierenden ihnen die schriftlichen Leistungsnachweise zurückgegeben. In Modulen die in Verantwortung der HTW Berlin durchgeführt werden, verbleiben die schriftlichen Leistungsnachweise bei den Prüfern. Studierende haben die Möglichkeit der Leistungseinsicht. Bei einem nicht bestandenen letzten Prüfungsversuch wird das Original Bestandteil der Prüfungsakte. Auf Antrag ist Einsicht in die persönlichen Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (8) Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Note zu verändern, ist ausgeschlossen. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.
- (9) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften. Über die Entscheidung informiert der Prüfungsausschuss die Antragsteller schriftlich.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin und dem Dekanat der aktenführenden Hochschule insbesondere zuständig für
 - die Organisation der Abschlussprüfung,
 - die Organisation der Einstufungsprüfung
 - Entscheidungen über die endgültige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG
 - Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen
- (3) Für den Studiengang Facility Management wird von der Gemeinsamen Kommission ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:
 - die Vorsitzende/ der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission
 - zwei Professoren/ Professorinnen des Studienganges FM, je eine/einer aus einer der beteiligten Hochschule
 - ein Student/ Studentin des betreffenden Studienganges
 - ggf. mit beratender Stimme ein sonstiger Mitarbeiter/eine sonstige Mitarbeiterin der Studienverwaltung der Hochschule, die die Studienverwaltung durchführt.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission kann den Vorsitz einem anderen Professor oder einer anderen Professorin der Gemeinsamen Kommission übertragen. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Professoren und Professorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt.

- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende und ein Professor oder eine Professorin anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied darf nicht an Beratungen und Entscheidungen mitwirken, die es selbst unmittelbar betreffen. Es darf ferner bei prüfungsähnlichen Entscheidungen nur beratend mitwirken.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen im betreffenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Abschlussprüfung zuständig. Sie legt die Note der Abschlussarbeit und ggf. die Note der mündlichen Abschlussprüfung fest. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen versucht der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet er bzw. sie im Rahmen der beiden Beurteilungen.
- (2) Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:
 - a) der Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter oder Erstgutachterin) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
 - b) der Prüfer oder die Prüferin, der oder die das zweite Gutachten zur Abschlussarbeit erstellt (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin), jedoch an der Abschlussarbeit nicht mitgewirkt hat.

Ein Mitglied der Prüfungskommission muss hauptamtliche Lehrkraft der Beuth Hochschule oder HTW sein.

- (3) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter oder eine Vertreterin.

§ 9 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich begründete Einwendungen durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhoben werden.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern oder Prüferinnen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidung erteilt das Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

- (1) Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder anderweitige Täuschungsversuche bei Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen führen zum Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten von dieser Prüfung. Bei geringfügigen Verstößen erfolgt zunächst eine Verwarnung. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen und schriftlich zu begründen. Die Entscheidung wird Bestandteil der Prüfungsakte der/des Studierenden.
- (2) Ergibt sich erst nach Festlegung der Note, dass bei einem Leistungsnachweis bzw. einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderweitig ein Täuschungsversuch unternommen wurde, so wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt. Die ursprüngliche Note wird zur Note „nicht ausreichend“ umgewandelt. Eine Zulassung zur Abschlussarbeit und/oder zur mündlichen Abschlussprüfung wird widerrufen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte aufzunehmen. In besonders schweren Fällen wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet. Bereits ausgestellte Urkunden und Zeugnisse werden eingezogen.

- (3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden.

§ 11 Prüfungsverweigerung oder -verhinderung

- (1) Ein Leistungsnachweis ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn der oder die Studierende zur Prüfung erschienen ist und den Leistungsnachweis verweigert.
- (2) Eine nicht wahrgenommene Prüfung, für die eine Prüfungsanmeldung erfolgte, wird nicht als Prüfungsversuch gewertet. Prüfungsverhinderungsgründe für das Versäumnis einer Prüfung sind nicht nachzuweisen.“

§ 12 Bachelorprüfung

- (1) Mit der Bachelorprüfung wird der Bachelorstudiengang Facility Management beendet.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll insgesamt festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin im Verlauf des Studiums gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Beruf selbstständig anzuwenden.
- (3) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer alle Module der ersten fünf Studienplansemester des Bachelorstudiums Facility Management erfolgreich abgeschlossen hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie bis zu zwei dieser Module (max. 10 LP) noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im 6. Studienplansemester möglich und zu erwarten ist, sofern diese Module nicht zwingend zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlich sind. Das Praxismodul muss aber in jeden Fall erfolgreich abgeschlossen sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit in der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin gestellt werden.
- (5) Mit dem Antrag darf der oder die Studierende Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit und für den/die Betreuerin machen. Der Vorschlag ist nur mit Zustimmung eines Betreuers gültig. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt das Thema der Abschlussarbeit sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit schriftlich fest. Macht der oder die Studierende keinen Vorschlag, so werden das Thema der Abschlussarbeit und/oder die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs bestimmt.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Zulassungsverfahren nach Vorliegen der Noten. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erhält der Kandidat oder die Kandidatin von der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin einen Bescheid.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit wird ein Praxis- oder Entwicklungsprojekt mit wissenschaftlichen Methoden in schriftlicher Form bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat sich nach Ausgabe des Themas über die Aufgabenstellung zu informieren. Änderungen bzw. Präzisierungen sind von der betreuenden Lehrkraft in der Prüfungsakte festzuhalten. Soll die Abschlussarbeit ganz oder teilweise außerhalb der Beuth Hochschule für Technik/ HTW Berlin durchgeführt werden, ist dieses ebenfalls in der Prüfungsakte zu vermerken.
- (4) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen, einschließlich aller Fristverlängerungen infolge einer Verhinderungsmitteilung, verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Kandidatin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.

- (5) Während der Anfertigung der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin Anspruch auf Anleitung und Beratung durch die betreuende Lehrkraft. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (6) Bis zu drei thematisch zusammenhängende Abschlussarbeiten können als Projektarbeit bearbeitet werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Prüflinge abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

§ 14 Beurteilung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt unverzüglich.
- (2) Für die Beurteilung der Bachelorarbeit sind differenzierte Noten gem. § 3 Abs. 13, Spalte 2, zu verwenden. Die Beurteilung erfolgt in Form schriftlicher Gutachten durch die Erst- und Zweitgutachter/innen und ist Bestandteil der Prüfungsakte. Die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit legt die Prüfungskommission fest.
- (3) Den Prüflingen wird auf Wunsch vor der mündlichen Abschlussprüfung die endgültige Beurteilung ihrer Bachelorarbeit mitgeteilt und von der betreuenden Lehrkraft erläutert. Zwischen Abgabe der Arbeit und der mündlichen Prüfung soll mindestens eine Woche liegen.
- (4) Lautet die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“, erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Bachelorprüfung ist insgesamt nicht bestanden. Die Bachelorarbeit muss mit neuem Thema - ggf. unter Wechsel der betreuenden Lehrkraft - unverzüglich wiederholt werden.
- (5) Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 2 dieser Ordnung nur dann zulässig, wenn der Prüfling bei seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Führt auch die Wiederholung der Bachelorarbeit zur Beurteilung „nicht ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen; der Prüfling hat die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Facility Management endgültig nicht bestanden.
- (7) Ein Prüfling ist nur zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn
 - die Bachelorarbeit und
 - alle Module des Studienganges bestanden wurden.

Danach wird die mündliche Abschlussprüfung unverzüglich und in der Regel vor Ende des Abschlussprüfungssemesters durchgeführt. Den Termin legt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüfungskommission fest. Wurden Bachelorarbeiten als Projektarbeit durchgeführt, so sollen die mündlichen Abschlussprüfungen als gemeinsame Prüfung organisiert werden.

- (8) Mündliche Abschlussprüfungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Zuhörer und Zuhörerinnen haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten, andernfalls ist die Öffentlichkeit unverzüglich auszuschließen.
- (9) Die mündliche Abschlussprüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen. Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag des Prüflings über die Ergebnisse der Abschlussarbeit. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
- (10) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind prüfungsberechtigt und müssen anwesend sein.
- (11) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung unter Einschluss des Vortrages soll für einen Prüfling 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (12) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt.

- (13) Wurde die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so ist sie nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Auf Antrag des Prüflings kann die Frist um maximal zwei Monate verkürzt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine zweite Wiederholung nur dann möglich, wenn die Gründe hierfür nicht vom Prüfling zu vertreten sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung. Liegen die genannten Gründe nicht vor, hat der Prüfling die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Facility Management endgültig nicht bestanden.

§ 15 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene schriftliche oder mündliche Bachelorprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden.

§ 16 Gesamtprädikat, Bachelorzeugnis

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Das Bachelorzeugnis weist alle Modulnoten und ein Gesamtprädikat auf Grundlage des gewogenen Mittels der Modulnoten gemäß Absatz 3 aus. Wahlpflichtmodule werden als solche gekennzeichnet.
- (3) Das Bachelorzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus, das sich aus der Gesamtnote X ergibt.

Die Gesamtnote X ist das gewogene Mittel aus den folgenden drei Beurteilungen:

- dem mit den Leistungspunkten gewogenen Mittelwert der Modulnoten aller im Bachelorzeugnis ausgewiesenen Module (Größe X_1), hierbei werden die ersten beiden Nachkommastellen durch Abschneiden berücksichtigt;
- der differenzierten Beurteilung der Bachelorarbeit (Größe X_2);
- der differenzierten Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung (Größe X_3).

Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Formel $X = 0,60 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3$, wobei das Ergebnis auf die zweite Stelle hinter dem Komma durch Abschneiden berechnet und auf eine Nachkommastelle gerundet wird. Das verbale Gesamtprädikat ergibt sich aus § 3 Abs. 13, Spalte 4, durch Rundung auf eine ganze Zahl.

Die Berechnung der Größe X_1 ergibt sich aus folgender Formel:

$$X_1 = \frac{\sum a_i \cdot X_i}{\sum a_i}$$

X_i als Modulnote der in der folgenden Tabelle aufgeführten Module und a_i als den zugehörigen Gewichtungsfaktor.

Titel des Moduls	Gewichtungsfaktor a_i
Einführung in das Facility Management	5
Einführung in die Informatik	4
FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte	5
Physik im FM I	4
Mathematik im FM	5
Technischen Gebäudeausrüstung 1	5
Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	2
Graphische Datenverarbeitung und CAD	5
Datenmodellierung und Datenbanken	5
Energieeffizienz von Gebäuden und effiziente Betriebsprozesse	6
Immobilienwirtschaft und Immobilienrecht	5
Technische Gebäudeausrüstung 2	5
Erste Fremdsprache	4
Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM	4
CAFM	5
Betriebliches Informationsmanagement	5

FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde	6
BWL sowie öffentliches u. privates Baurecht im FM	6
Zweite Fremdsprache	4
Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung	5
Flächenmanagement	5
Technisches Gebäudemanagement	5
Sicherheits- und Gebäudeleittechnik	5
Rechnungswesen	5
Kosten und Controlling im FM	5
Projektmanagement	5
Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und	5
Geschäftsprozessmanagement	5
Kaufmännisches Management	5
Vertrags- und Dienstleistungsmanagement	4
FM-Projekt <u>oder</u> Forschungs- und Entwicklungsmethodik	5
Wahlpflichtmodul	4
Summe äa,	153

- (4) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikates „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist, sowie keine Modulnote schlechter als „gut“ ist.
- (5) Abschluss- Zeugnisse und Abschluss-Urkunden tragen das Datum der mündlichen Prüfung. Das Thema der Abschlussarbeit wird nicht übersetzt. Das Bachelorzeugnis wird in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem Muster in Anlage 1 und 2 ausgestellt.

§ 17 Bachelorurkunde

- (1) Neben dem Bachelorzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bescheinigt wird.
- (2) Die Bachelorurkunde wird grundsätzlich in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Je ein Muster der Bachelorurkunden in deutscher und englischer Sprache sind als Anlage 3a, 3b bzw. 4a und 4b Bestandteil dieser Ordnung.

§ 18 Diploma-Supplement

Für diesen Studiengang wird zusätzlich ein Diploma - Supplement ausgegeben.

§ 19 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule in Kraft.

§ 20 Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung vom 1./13. April 2005, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin am 31.08.2005 und in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin vom 24.10.2005, tritt nach Überschreitung der Regelstudienzeit von vier Semestern mit Wirkung vom 30. September 2015 außer Kraft.

Anlage 1



Bachelorzeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
an der Beuth Hochschule für Technik Berlin
im Studiengang

Facility Management

bestanden

Gesamtpredikat der Bachelorprüfung:

_____ (X,X)

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

(Siegel)

Dieses Zeugnis wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

Anlage 1



BEUTH HOCHSCHULE FÜR TECHNIK BERLIN University of Applied Sciences



Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Bachelorzeugnis für Frau/Herrn

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

- Mathematik im FM
FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte
Physik im FM
Technische Gebäudeausrüstung 1
Einführung in die Informatik
Einführung in das Facility Management
Technische Gebäudeausrüstung 2
Datenmodellierung und Datenbanken
Immobilienwirtschaft und -recht
Energieeffizienz von Gebäuden und effiziente Betriebsprozesse
Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM
CAFM
Graphische Datenverarbeitung und CAD
Betriebliches Informationsmanagement
FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde
BWL sowie öffentliches und privates Baurecht im FM
Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung
Flächenmanagement
Technisches Gebäudemanagement
Sicherheits- und Gebäudeleittechnik
Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung
Kaufmännisches Management
Rechnungswesen
Kosten und Controlling im FM
Projektmanagement
Geschäftsprozessmanagement
Vertrags- und Dienstleistungsmanagement
Erstes Fremdsprachenmodul:
Sprache:
Zweites Fremdsprachenmodul:
Sprache:
Wahlpflichtmodul
FM-Projekt oder Forschungs- und Entwicklungsmethodik
Wahlpflichtmodul
Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul
Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten) einschl. Beurteilung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Mögliches Gesamtprädikat: „sehr gut mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“. Die Bachelorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom ... veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. ... der Beuth Hochschule/ HTW Berlin vom ... abgelegt.

Thema der Bachelorarbeit:

Beurteilung der Bachelorarbeit:

Beurteilung des Kolloquiums:

Anlage 2



Bachelor's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in

Facility Management

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –

University of Applied Sciences and

at the Beuth Hochschule für Technik Berlin – University of Applied Sciences

Overall grade of the final examination

_____ (X.X)

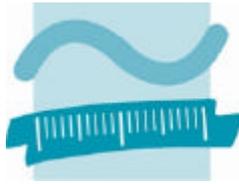
Berlin, _____

Head of Common Commission

(Seal)

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 2



**BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN**
University of Applied Sciences



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Grade Transcript for Mr/Ms

Grades achieved in degree courses:

Mathematics for FM	_____
Building Design and Construction Materials Suitable for FM 1	_____
Applied Physics for Facility Managers	_____
Technical Building Facilities 1	_____
Introduction to Computer Science	_____
Introduction to Facility Management	_____
Technical Building Facilities 2	_____
Data Modelling and Databases	_____
Real Estate Economics and Law	_____
Energy Efficiency of Buildings and Efficient Operational Processes	_____
Chemistry, Health and Environmental Protection in FM	_____
CAFM	_____
Graphical Data Processing and CAD	_____
Company Information Systems	_____
Building Design Suitable for FM II plus Structural Damage Analysis	_____
Business Studies plus Public and Private Law in FM	_____
Tendering and Valuation	_____
Area Management	_____
Technical Facility Management	_____
Security and Building Control Systems	_____
Infrastructural Facility Management and Functional Planning	_____
Business Facility Management	_____
Accounting	_____
Costs and Controlling in FM	_____
Project Management	_____
Business Process Management	_____
Contract and Service Management	_____
<u>First Foreign Language Module</u>	_____
Language: _____	_____
<u>Second Foreign Language Module</u>	_____
Language: _____	_____
<u>Supplementary Module</u>	_____
FM Project or Research and Development Methods	_____
<u>Supplementary Module</u>	_____
_____	_____
<u>General Supplementary Module</u>	_____
Scientific Working Methods and Self-Management	_____

Possible assessments(final grades) including the assessment of the thesis and oral final examination:

Very good(A), good(B), satisfactory(C), sufficient(D).

Possible overall grades: very good(A), good(B), satisfactory(C), sufficient(D).

The final examination has been passed in accordance with the examination standards in effect on _____, published in Amtliches Mitteilungsblatt der HTW Berlin (Official Information Bulletin) No. _____, on _____.

Topic of Thesis: _____

Assessment of Thesis: _____

Assessment of Oral Final Examination: _____



Bachelorurkunde

Frau _____
geboren am _____ in _____
hat die Bachelorprüfung
im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

(Prägesiegel)

(Prägesiegel)

Der Präsident/
Die Präsidentin
der Beuth Hochschule

Der Präsident/
Die Präsidentin
der HTW Berlin



Anlage 3b



Bachelorurkunde

Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung

im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

(Prägesiegel)

(Prägesiegel)

Der Präsident/
Die Präsidentin
der Beuth Hochschule

Der Präsident/
Die Präsidentin
der HTW Berlin

Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.



Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in

Facility Management

Based on this examination she has been awarded the academic degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

Berlin,

(Seal)

(Seal)

President
of Beuth Hochschule

President
of HTW Berlin

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 4b



Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in

Facility Management

Based on this examination he has been awarded the academic degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

Berlin,

(Seal)

(Seal)

President
of Beuth Hochschule

President
of HTW Berlin

This certificate has also been issued in the German language.



Muster Diploma Supplement für den Bachelor Studiengang Facility Management

Diploma Supplement - Bachelor Facility Management -

1 Inhaber/ InhaberIn der Qualifikation

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

2 Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben
Bachelor of Science

abgekürzt
B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Facility Management

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
a. [Beuth Hochschule für Technik Berlin](#)
b. [Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin](#)

Fachbereich
a. [Fachbereich IV](#)
b. [Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II](#)

Status/Typ
[Fachhochschule \(FH\)](#)
University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)

Status/Trägerschaft
staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer Fachhochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Regelstudienzeit: 6 Semester (3 Jahre)

Workload: 5.400 Stunden

credit points nach ECTS: 180

davon Praktikum 15 cp und Bachelorarbeit 12 cp

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz
(s. Abschnitt 8.7)

4 Inhalt und Prüfungsergebnisse

4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Dieser Bachelorgrad qualifiziert zur Berufstätigkeit auf dem Gebiet des Facility Managements, d.h. überall dort, wo Planung, Verwaltung und Leitung von Sekundärprozessen anfallen. Dazu gehören u. a. alle Wirtschafts- und Verwaltungssektoren sowie Non-Profit-Organisationen, die Facility Management Dienstleistungen ausführen oder als Auftraggeber extern vergeben, bzw. alle Organisationen die Facility Management Dienstleistungen ganz oder zum Teil als Auftragnehmer übernehmen. Der/die Bachelorabsolvent/-in ist in der Lage, das Management von FM-Projekten und FM-Prozessen sowie die Umsetzung von Vereinbarungen durch die Leitung eines eigenen FM-Teams bzw. externer Dienstleister durchzuführen.

Studienzusammensetzung:

- obligatorisches Kernstudium:	124 cp
- fachspezifische Projektstudien:	12 cp
- optionale Wahl- und Vertiefungsmodule:	9 cp
- minimale Fremdsprachenausbildung:	8 cp
- Fachpraktikum:	15 cp
- Bachelorarbeit inklusive Kolloquium:	12 cp

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Bachelorzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Bachelorarbeit inklusive ihrer Benotungen.

Note*	Bewertung	grading	scheme
1,0 ($\geq 90\%$)	sehr gut eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 ($\geq 75\%$)	gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 ($\geq 60\%$)	befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 ($\geq 50\%$)	ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 ($< 50\%$)	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

70 % Modulnoten

20 % Bachelorarbeit

10 % Kolloquium

4.5 Gesamtnote

- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) -

5 Funktion der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

6 weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

a. Beuth Hochschule Berlin <http://www.beuth-hochschule.de>

b. HTW Berlin <http://www.htw-berlin.de>

a. Beuth Hochschule, Studiengang <http://fm-studium.de>

b. HTW Berlin, Studiengang: <http://fm.f2.htw-berlin.de>

7 Zertifizierung

Ort/Datum der Ausstellung
Berlin,

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente
Urkunde über die Verleihung des Grades vom
Zeugnis vom

Offizieller Stempel

Vorsitzende/r Gemeinsame Kommission